

# **Sportverein Gesund durch Bewegung e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen **Sportverein Gesund durch Bewegung eingetragener Verein**; kurz SV „Gesund durch Bewegung“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und allseitige Förderung des Gesundheitssports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Interesse des Vereins verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig sein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins sind gemäß geltendem Steuerrecht bis zu einer Höhe von € 500,00 pro Kalenderjahr z.B. für Mitglieder des Vorstands oder andere für den Verein Tätige statthaft.

### **§3 Eintragung im Vereinsregister**

Der Verein ist eingetragen im zentralen Vereinsregister Sachsen-Anhalt.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Sportfreund werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat oder wenn eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Quartalsende wirksam. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zu Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Aufgaben des Vorstandes sind
  1. die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  2. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse.
  3. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
  - Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes,
  - Wahl der Revisoren,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **§10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§11 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§12 Protokollieren von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Diese Niederschrift kann auch innerhalb des Protokolls erfolgen.

#### **§13 Die Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unangemeldet Kontrollen der Kasse und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.